Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen

1950	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Dezember 1950	Nr. 45

Inhalt: Seite

(110) Wildverkehrsordnung (WVO). Vom 21. November 1950 239

(110) **Wildverkehrsordnung (WVO).**
Vom 21. November 1950.

Auf Grund des § 51 des Jagdgesetzes vom 29. September 1950 (GVBl. S. 197) wird verordnet:

I. Abschnitt

Wild-Ursprungszeichen

§ 1

Unzerwirktes Schalenwildpret (Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild) darf nur unter Beifügung eines Wild-Ursprungszeichens (im folgenden Ursprungszeichen genannt)

a) feilgeboten, überlassen, erworben und eingeführt werden,
b) außerhalb der Grenzen des Erlegungsbezirkes befördert oder aufbewahrt werden.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des § 1 unter b) gelten nicht für die Beförderung unter Zollüberwachung oder mit Zollplomben.

(2) Sie gelten ferner nicht für die Beförderung von Schalenwild durch den Jagdausübungsberechtigten, wenn

a) das Wild während der Jagdzeit in seinem Jagdbezirk erlegt ist,
b) der Jagdausübungsberechtigte nicht zu den in § 12 genannten Gewerbetreibenden gehört und sich durch den Jagdschein und einen von der unteren Jagdbehörde oder dem staatlichen Forstamt ausgestellten Ausweis (Anlage A) ausweist.

§ 3

(1) Das Ursprungszeichen besteht aus einem 160 mm langen und 12 mm breiten Metallband mit Verschlußkappe. Das Metallband besteht für Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild aus weißem Material und für Schwarzwild aus gelbem Material.

(2) Auf dem Metallband sind der Regierungsbezirk, die Serienbezeichnung des Kreises und die laufende Nummer, für Schwarzwild außerdem das Wort „Schwarzwild", eingeprägt (z. B. Kassel — A — 003500 oder Kassel — B — Schwarzwild — 003500).

(3) Für staatseigene Jagden im Sinne des § 55 Jagdgesetz enthalten die Metallbänder statt der Serienbezeichnung des Kreises die Buchstaben HFV (z. B. Kassel — HFV — 003500 oder Kassel — HFV — Schwarzwild — 003500).

§ 4

(1) In der gemäß § 34 Absatz 7 der Ausführungsverordnung zum Jagdgesetz vom 21. November 1950 (GVBl. S. 225) zu erstattenden Abschußmeldung (Anlage B) ist die Bezeichnung des Stückes, die Verwertung des Wildprets (Eigenverbrauch oder Empfänger) sowie die Beschriftung und Nummer des etwa verwendeten Ursprungszeichen (z. B. Wiesbaden — B — 100200 — oder Wiesbaden — C — Schwarzwild — 100200) anzugeben.

(2) In den staatlichen Verwaltungsjagden erfolgt die Abschußmeldung nach den bestehenden Dienstvorschriften.

§ 5

Das Ursprungszeichen ist mit dem freien Ende des Metallbandes am Halse des Wildes durch einen unversehrten breiten Hautstreifen zu ziehen und in die am anderen Ende des Bandes befindliche Verschlußkappe so tief hineinzuschieben, daß der Verschluß unlösbar wird.

§ 6

Ursprungszeichen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, unvorschriftsmäßig angebracht oder mit beschädigtem Verschluß oder geflicktem Metallband versehen sind, sind ungültig.

§ 7

Wird unzerwirktes Schalenwildpret versandt, so hat der Versender die Beschriftung und Nummer des Ursprungszeichens (z. B. Darmstadt — C — 203500 oder Darmstadt — D — Schwarzwild — 203500) auf dem Frachtbrief, Expreßgutkarte usw. zu vermerken.

§ 8

(1) Wird unzerwirktes Schalenwildpret ohne gültiges Ursprungszeichen versandt, so kann die untere Verwaltungsbehörde das Wildpret bis zum Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs sicherstellen und plombieren. Sichergestelltes Wildpret ist bei Gefahr der Wertminderung zu veräußern; der Erlös tritt an die Stelle des Wildprets.

(2) Die im § 12 genannten Gewerbetreibenden haben der unteren Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn Schalenwildpret ohne gültiges Ursprungszeichen in ihren Besitz oder Gewahrsam gelangt. Dieses Wildpret darf nur mit Erlaubnis der unteren Verwaltungsbehörde und nach Plombieren (Absatz 1) verwertet werden.

(3) Die Kosten des Plombierens trägt derjenige, dem das Wildpret oder der Erlös ausgehändigt wird.

§ 9

(1) Das Ursprungszeichen ist binnen einer Woche nach dem vollständigen Zerwirken oder im Falle des § 22 nach dem Plombieren vom Verfügungsberechtigten unter Angabe seiner Anschrift an die für die Ausgabe des Zeichens zuständige Behörde einzusenden; im Falle des § 21 ist die Abschußgenehmigung beizufügen.

(2) Werden mehrere Ursprungszeichen auf einmal eingesandt, so ist ein Nummernverzeichnis beizufügen.

(3) Die eingesandten Ursprungszeichen sind nach Ablauf des Jagdjahres zu vernichten, sofern sie nicht als Beweisstücke in einem Ermittelungsverfahren gebraucht werden.

§ 10

(1) Die Ursprungszeichen werden von den unteren Jagdbehörden für jedes Jagdjahr in einer dem voraussichtlichen Bedarf entsprechenden Anzahl nach einer Nummernliste an die Jagdausübungsberechtigten zum Selbstkostenpreis ausgegeben.

(2) Für staatseigene Jagden im Sinne des § 55 Jagdgesetz sind für die Ausgabe der Ursprungszeichen die staatlichen Forstämter zuständig.

§ 11

Die Jagdausübungsberechtigten haben die innerhalb des Jagdjahres nicht verbrauchten oder unbrauchbar gewordenen Ursprungszeichen der ausgebenden Behörde am Schlusse des Jagdjahres zurückzusenden. Die Vorschriften des § 9 Absatz 2 und 3 finden Anwendung. Kosten (§ 10 Absatz 1) werden nicht zurückerstattet.

II. Abschnitt

Wildhandelsbuch

§ 12

Personen, die gewerbsmäßig Wildpret (§ 26) verbrauchen oder verkaufen (z. B. Wildhandlungen, Fleischereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften), haben den Erwerb und die Verwendung von Schalenwildpret innerhalb von 24 Stunden in ein Wildhandelsbuch einzutragen, das nach vorgeschriebenem Muster (Anlage C) und nach Maßgabe des § 13 zu führen ist.

§ 13

(1) Das Wildhandelsbuch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden, von der unteren Verwaltungsbehörde beglaubigten Seitenzahlen versehen sein. Bei unzerwirktem Schalenwidpret ist jedes Stück, bei zerwirktem Schalenwildpret jede Lieferung unter einer fortlaufenden neuen Nummer einzutragen. Sämtliche Eintragungen müssen mit Tinte oder Tintenstift vorgenommen werden. In dem Buche darf nichts radiert oder unleserlich gemacht werden.

(2) Das Wildhandelsbuch ist zum 31. März eines jeden Jahres so abzuschließen, daß nachträgliche Eintragungen für das abgelaufene Jagdjahr nicht mehr vorgenommen werden können.

§ 14

Das Wildhandelsbuch und die zu den Eintragungen gehörigen Frachtbriefe, Expreßgutkarten usw. (§ 7), Lieferscheine (§ 18) oder Begleitscheine (§ 19) sind der unteren Verwaltungsbehörde oder ihrem Beauftragten jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Jede amtliche Prüfung ist vom Prüfer im Wildhandelsbuch kenntlich zu machen.

III. Abschnitt

Allgemeine Beschränkung des Verkehrs mit Wildpret

§ 15

(1) Wildpret darf nur von Jagdausübungsberechtigten und von Personen, die ein Wildhandelsbuch führen, in Verkehr gebracht werden.

(2) Es darf nur an den Verbraucher oder an Personen veräußert werden, die ein Wildhandelsbuch führen.

(3) Der Erwerber darf es nur vom Jagdausübungsberechtigten oder von Personen beziehen, die ein Wildhandelsbuch führen.

§ 16

Der Wander-, Straßen- und Hausierhandel mit Wildpret ist verboten. Dies gilt nicht für den Handel auf genehmigten Märkten durch Personen, die ein Wildhandelsbuch führen.

§ 17

Zur Führung eines Wildhandelsbuches verpflichtete Personen haben Anlieferungen von Wildpret, das offensichtlich von gesetzwidrig erlegtem Wilde stammt, unverzüglich der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 18

Werden Teile von Schalenwild von oder im Auftrage von Personen, die zur Führung eines Wildhandelsbuches verpflichtet sind, außerhalb des Gemeindebezirks ihrer Niederlassung befördert oder versandt, so muß ein Lieferschein (Anlage D) beigefügt sein.

§ 19

(1) Werden Teile von Schalenwild durch den Jagdausübungsberechtigten versandt, so muß er der Sendung einen Begleitschein (Anlage E) beifügen.

(2) Ist der Jagdausübungsberechtigte zur Führung eines Wildhandelsbuches verpflichtet, so gilt § 18.

§ 20

Der Verkehr mit Kochwildpret (Kopf, Hals, Läufe, Rippen, Bauchstücke und Geräusch) unterliegt nicht den Bestimmungen der §§ 12, 18, 19 und 22.

IV. Abschnitt

Verkehrsbeschränkungen in der Schonzeit

§ 21

Wer in der Schonzeit erlegtes Schalenwild unzerwirkt in den Verkehr bringt, muß das Ursprungszeichen mit einer von der unteren Jagdbehörde auszustellenden Abschußgenehmigung (Anlage F) unlösbar verbinden.

§ 22

(1) Wildpret von Wildarten, für die kein Ursprungszeichen erforderlich ist, darf vom Beginn des 15. Tages nach Ablauf der Jagdzeit nur in plombiertem Zustande befördert, aufbewahrt, feilgeboten, erworben, überlassen oder vermittelt werden.

(2) Die gleichen Vorschriften gelten für Keulen, Blätter und Rücken von Schalenwild.

(3) Wird das Wildpret (Absatz 1 und 2) nach dem Plombieren an den Verbraucher zerteilt abgegeben, so brauchen die einzelnen Teile nicht besonders plombiert zu werden.

§ 23

Die Bestimmung des § 22 gelten nicht für das auf Grund von Sonderregelungen außerhalb der allgemeinen Schonzeiten erlegte Wild, solange es sich in der Hand des Jagdausübungsberechtigten befindet.

V. Abschnitt

Plombierungs-Vorschriften

§ 24

(1) Für das Anbringen von Plomben (§§ 8 und 22) ist die untere Verwaltungsbehörde zuständig.

(2) Die Plomben sind mit der Bezeichnung und dem Sitz der Behörde zu beschriften.

(3) Die Plomben sind unter Verwendung von Drahtschlingen so anzubringen, daß sie nicht ohne Verletzung der Plombe oder Zerstörung der Drahtschlinge entfernt werden können.

§ 25

(1) Wird Schalenwild in der Decke plombiert, so sind die Plomben an Rücken, Keulen und Blättern derart zu befestigen, daß sie auch nach Auslösen der Wildteile an diesem haften bleiben. Das Kochwildpret bedarf keiner Plombierung.

(2) Bei Hasen ist die Plombe an der Hesse eines Hinterlaufes anzubringen.

(3) Flugwild bis zu zehn Stück kann mit einer Plombe derart versehen werden, daß die Drahtschlinge durch die Nasenlöcher oder durch den Schnabel der einzelnen Stücke gezogen und mit der Plombe geschlossen wird.

VI. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 26

(1) Wildpret im Sinne dieser Verordnung sind die zum menschlichen Genusse bestimmten erlegten jagdbaren Tiere im unzerwirkten oder zerwirkten Zustand.

(2) Als erlegt im Sinne dieser Verordnung gelten auch die durch An- oder Überfahren, Reißen oder in sonstiger Weise zur Strecke gekommenen jagdbaren Tiere.

(3) Zum Wildpret im Sinne dieser Verordnung gehören nicht die zum Genuß fertig zubereiteten (z. B. gekochten, gebratenen oder geräucherten) Wildteile.

§ 27

Jagdzeiten im Sinne dieser Verordnung sind die in § 35 in Verbindung mit § 51 Absatz 4 der Ausführungsverordnung zum Jagdgesetz vom 21. November 1950 (GVBl. S. 225) allgemein bestimmten Jagdzeiten ohne Rücksicht auf zeitweilige oder örtliche Sonderregelungen.

§ 28

Jagdausübungsberechtigter im Sinne dieser Verordnung ist nur, wer auf Grund der Vorschriften des Jagdgesetzes und der Ausführungsverordnung zum Jagdgesetz, vom 21. November 1950 (GVBl. S. 225) Jagdausübungsberechtigter ist.

§ 29

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Wildpret, das aus anderen Ländern des Bundesgebietes nach Hessen eingeführt wird, mit der Maßgabe, daß an Stelle der hessischen Ursprungszeichen diejenigen des Herkunftslandes treten. Sind in dem Herkunftsland keine Ursprungszeichen vorgeschrieben oder ist das Wildpret nicht mit Ursprungszeichen versehen, so ist es nach § 8 oder § 22 zu behandeln.

(2) Für Wildpret, das aus dem Ausland nach Hessen eingeführt wird und nicht mit Zollplomben versehen ist, gelten § 8 und § 22 entsprechend.

§ 30

(1) Von der unteren Verwaltungsbehörde werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei dem Plombieren von Wild (§§ 8, 22 und 29)

a) für jedes auf Antrag erfolgende Erscheinen eines Beauftragten der unteren Verwaltungsbehörde außerhalb der Dienststelle während eines Tages eine Grundgebühr von 2 bis 20 Deutsche Mark;

b) für das Anbringen einer Plombe eine Stückgebühr von 0,25 Deutsche Mark. Die Stückgebühr erhöht sich um 0,10 Deutsche Mark, falls der Verwahrer des Wildprets dem Beauftragten der unteren Verwaltungsbehörde keine Arbeitskräfte zur Verfügung stellt. Der Stückgebühr sind außerdem die Selbstkosten für die Plomben zuzuschlagen.

2. Für das Abstempeln eines Wildhandelsbuches (§ 13) eine Gebühr von 3 Deutsche Mark.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde kann einen angemessenen Vorschuß für die Kosten des Plombierens verlangen.

§ 31

Die veterinärpolizeilichen Bestimmungen und die Vorschriften über die Fleischbeschau bleiben unberührt.

§ 32

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 2 Absatz 2, § 4 Absatz 1, § 8 Absatz 2, § 9 Absatz 1, §§ 12, 13, 14 Satz 1, §§ 15 bis 19, §§ 21, 22 und 29 dieser Verordnung werden gemäß § 57 Absatz 2 Nr. 18 des Jagdgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 33

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1950.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Wagner

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 45 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0,20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entspechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.

Anlage A

(Zu § 2 WVO.)

(Auf grünem Papyrolin in Größe DIN A 5 gefaltet zu DIN A 6)

(Rückseite — 4. Seite)

Bemerkungen für die beiden Innenseiten:

Anm. 1: Eigenjagdbesitzer, Alleinpächter, Mitpächter, Forstbeamter oder gemäß § 5, Abs. 2, § 18, Abs. 3 JagdG., § 23 AusfVO.

„ 2: Eigenjagdbezirk, gemeinschaftlicher Jagdbezirk oder staatlicher Jagdbezirk.

„ 3: Genaue Ortsangabe (Post, — über . . .)

„ 4: Nur bei Pachtjagden auszufüllen.

„ 5: Unterschrift (Anschrift) und Siegel der für den Jagdbezirk zuständigen unteren Jagdbehörde, bei staatl. Selbstverwaltungsjagden der Forstbehörde. (Erstreckt sich das gleiche Jagdausübungsrecht auf mehrere gleichartige Jagdbezirke desselben Kreises bzw. derselben Forstbehörde, so können diese in einer Zeile aufgeführt werden.)

Dieser Ausweis berechtigt den Inhaber

in Verbindung mit dem Jahresjagdschein:

1. Zur Ausübung des Jagdschutzes gemäß §§ 39/40 des JagdG. und zum Tragen des Jagdschutzabzeichens.
2. Zur Mitnahme und Aufbewahrung unzerwirkten Schalenwildprets ohne Ursprungsschein außerhalb des Erlegungsjagdbezirks und zum Inverkehrbringen von Wildpret (§ 2 und § 15 der WVO.), sofern Inhaber nicht zur Führung eines Wildhandelsbuches verpflichtet ist (§ 12 WVO).

(Falzrand)

(Vorderseite)

Ausweis

(Gem. § 39 Abs. 7 JagdG. und § 2 WVO.)

Der .....

.....

aus .....

.....

Kreis .....

ist Jagdausübungsberechtigter im Sinne des JagdG. Er ist zur Führung eines Wildhandelsbuches verpflichtet.*)

....., den .....

.....
(Unterschrift der unteren Jagdbehörde)

(Siegel) .....

.....

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

(linke Innenseite — 2. Seite)

Inhaber dieses Ausweises ist jagdausübungsberechtigt:

1. als ..... 1) im ..... 2)
3) .....
bis 4) ..... 19.....
5) .....
.....

2. als ..... im .....
.....
bis ..... 19.....
.....
.....

3. als ..... im .....
.....
bis ..... 19.....
.....
.....

(Falzrand)

(rechte Innenseite — 3. Seite)

Nachträge:

Anlage B
(Zu § 4 WVO.)

(Auf der Rückseite eines Postkartenvordrucks — Größe DIN A 6)

Abschußmeldung

(§ 37 Abs. 2 JagdG., § 35 Abs. 7 AusfVO, § 4 WVO.)

a) Für Wildarten des Abschußplanes.
b) Für Schwarzwild.
c) Für Schalenwild, Auer- und Birkwild als Fallwild oder durch Wilderei abgängige Stücke.

1. In meinem Jagdbezirk: .....

.....

2. ist am ..... 19.....

3. durch: .....

4. ein: .....
(Wildart, Geschlecht, Altersstufe, Stärkeklasse, Gewicht)

erlegt*) gefunden*) worden.

5. Das Stück ist in meiner Abschußliste eingetragen unter Nr. ..... und wird von mir — selbst verbraucht — im ganzen Stück veräußert an: *) .....

.....

....., den ..... 19.....
(Anschrift des Jagdausübungsberechtigten)

.....

.....
(Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage C
(Zu § 12 WVO.)

Wildhandelsbuch

Lfde. Nr.	Tag des Erwerbs	Bezeichnung des erworbenen Wildprets (Wildart, bei Schalenwild Geschlecht und Gewicht; bei einzelnen Keulen, Rücken und Blättern auch Stückzahl)	Name und Anschrift des Lieferanten oder Absenders; Vermerk über Frachtbeleg, Lieferschein usw.	Herkunftsbezeichnung; Regierungsbezirk, Serie und Nummer des Ursprungszeichens. Bei Einfuhr aus dem Ausland Zollangaben	Verwertung: a) Im eigenen Betrieb oder zerwirkt an Selbstverbraucher; b) unzerwirkt abgegeben; c) zerwirkt an Wiederverkäufer abgegeben. Im Falle zu b) Name und Anschrift des Erwerbers
1	2	3	4	5	6

Anlage D
(Zu § 18 WVO.)

(Größe DIN A 6)

Wildpret-Lieferschein

(Für Wildhandlungen, Fleischereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, § 18 WVO.)

(Firmenstempel) ....., den ..... 19.....

Beiliegendes Wildpret: .....
(Wildart, Geschlecht, Altersstufe)

.....
(Keulen, Rücken, Blätter)

Zahl und Gewicht: .....

Ursprungszeichen: .....

habe ich aus meinem Gewerbebetrieb heute an .....
(Name oder Firma

..... in .....
(Ort)

..... geliefert.
Anschrift)

.....
Unterschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes, seines Vertreters oder Beauftratgen)

Anlage E
(Zu § 19 WVO.)

(Größe DIN A 6)

Begleitschein für zerwirktes Schalenwild
(Auszustellen vom Jagdausübungsberechtigten, gem. § 19 WVO.)

.....

..... den ..... 19.....
(Anschrift des Jagdausübungsberechtigten)

Ich versichere, daß beiliegendes Wildpret .....
(Keulen, Rücken, Blätter, Zahl)

Gewicht ..... von .....

auf meinem Jagdbezirk .....

Jagdkreis .....

am ..... 19..... erlegten und unter Abschußliste Nr. .....

eingetragenen .....
(Wildart, Geschlecht, Altersstufe)

stammt.

.....
(Unterschrift des Jagdausübungsberechtigten)

Anlage F
(Zu § 21 WVO.)

(Auf rotem Karton, Größe DIN A 7)

(Öse)

Abschußbewilligung
(§ 37 Abs. 4 JagdG, § 21 WVO.)

Reg.-Bez.: .....

Nr. ..... 100201 .....

für ein Stück Schalenwild in der

Schonzeit

Gültig

für ein .....

in der Zeit vom .....

bis ..... 19.....

Jagdbezirk .....

Gemeinde .....

Kreis .....

Datum .....

(Siegel)

.....
(Unterschrift der unteren Jagdbehörde)